

Gesamtvertrag

0922847700

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorsitzender), Georg Oeller und Rainer Hilpert,

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bayerischen Trachtenverband e.V.,

vertreten durch dessen Vorsitzenden, Max Bertl,

Ambrosius-Mößmer-Weg 4, 82409 Wildsteig,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Berechtigungskreis:

Der Gesamtvertrag wird für den Bayerischen Trachtenverband e.V. (nachstehend „die Organisation“) und für folgende seiner Mitgliedsverbände und deren Vereine abgeschlossen:

Gauverband I, Oberlandler Gau, Bayerischer Inngau-Trachtenverband, Lechgauverband, Trachtengau München und Umgebung, Huosigau, Allgäuer Gauverband, Vereinigung links der Donau, Loisachtaler Gauverband, Isargau, Oberer Lechgauverband, Altbayrisch-Schwäbischer Gau, Trachtengau Niederbayern, Donaugau, Chiemgau-Alpenverband, Gauverband Oberpfalz, Trachtengauverband Oberfranken, Bayerischer Waldgau, Dreiflüsssegau, Trachtenverband Unterfranken, Oberpfälzer Gauverband, Rhein-Main-Gauverband.

Der Beitritt weiterer Mitgliedsverbände des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. ist jeweils mit Wirkung zum 1.1. eines jeden Vertragsjahres möglich.

2. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen, gemäß § 13 b des UrhWahrnG bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen.
- (3) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (4) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichung mit GEMA relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (5) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

3. Vorzugssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich dazu bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Dieser Tarif ist als Anlage dem Gesamtvertrag beigefügt.

Die Anwendung der anteiligen Verrechnung und der Härtefallklausel ist davon nicht betroffen.

- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7%) hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt.

4. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung von Musikaufführungen mit geschützter Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag (vgl. 9) abgegolten ist, ist der GEMA spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Tag der Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Ort der Veranstaltung
 - d) Name des Veranstaltungsorts
 - e) Genaue Anschrift des Veranstalters
- (2) Die Anmeldung von Musikaufführungen mit geschützter Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag (vgl. 9) nicht abgegolten ist, hat spätestens drei Tage vor Stattfinden jeder Veranstaltung bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu erfolgen. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Tag der Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Ort der Veranstaltung
 - d) Name des Veranstaltungsorts
 - e) Größe des Veranstaltungsorts in m² (von Wand zu Wand gemessen)
 - f) Stärke der Kapelle
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
 - h) Genaue Anschrift des Veranstalters
- (3) für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung Anmeldekarten kostenlos zur Verfügung.
- (4) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen, die durch den Jahrespauschalbetrag (vgl. 9) nicht abgegolten sind, werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (5) Alle Aufführungen geschützter Musik, die nicht oder nicht rechtzeitig bei der GEMA angemeldet werden, sind unerlaubt. Bei unerlaubten Aufführungen ist die GEMA berechtigt, nach erfolgter Aufforderung durch die GEMA, Schadenersatz in Höhe des doppelten Normaltariffsatzes zu beanspruchen.

5. Programme

Soweit vervielfältigte Musikprogramme von einer Aufführung vorliegen, ist ein Exemplar der GEMA einzusenden. Für den Fall, dass vervielfältigte Programme nicht vorhanden sind, stellt die GEMA auf Anforderung kostenlos Programmformulare zum Ausfüllen zur Verfügung. Werden die Musikfolgen nicht ordnungsgemäß eingereicht, so wird für pauschal abgegoltene Veranstaltungen der fiktive hälftige Gesamtvertragsnachlass, der für die Veranstaltung angefallen wäre, nachberechnet. Ansonsten wird die Hälfte des tatsächlichen Gesamtvertragsnachlasses nachberechnet.

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gültige Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

7. Zahlungshinweise

Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.

8. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei dem Deutschen Patentamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

9. Pauschalregelung

- (1) Die Organisation verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag von EUR 35,00 € plus Umsatzsteuer von z. Zt. 7 % je Verband, Gau und Verein für die Aufführungen geschützter Musik des Verbandes, der Gaue und Vereine bei folgenden Brauchtumsveranstaltungen an die GEMA zu entrichten:

Bayerische Brauchtumsveranstaltungen gemäß der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes wie z.B. Verbandsfeste, Jubiläen und Fahnenweihen, Festzüge eingeschlossen, Jugendtage, Preisplatln u.-tanzen, Volkstänze, bzw. Bayerischer Tanz, Mai-, Plan- Kirchweihbaumaufstellen, Heimat-Volksmusik- und Brauchtumsveranstaltung, Passions- und Adventsingern, sowie Weihnachtsfeiern.

- (2) Die Pauschale wird ab 1.1.2014 jährlich mit Wirkung zum 1. Januar wie folgt angepasst:

Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland, Veränderung des Vorjahres gegenüber dem Vorjahr in % + Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne und -gehälter einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, je Arbeitnehmer und Monat), Veränderung

des Vorjahres gegenüber dem Vorvorjahr in % =
 Summe; diese geteilt durch zwei = Anpassung. Der sich ergebende Wert wird auf volle 5 Cent gerundet.

- (3) Durch den Jahrespauschalbetrag sind die Aufführungstantien für die Aufführung geschützter Musik bei den in 9 (1) angegebenen Veranstaltungen nur abgegolten, wenn
 - a) die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege bayerischem Volks- und Brauchtums dienen,
 - b) Verbände bzw. Mitgliedsvereine alleinige Veranstalter sind.
- (4) Der Jahrespauschalbetrag nach Ziffer 9 (1) ist unmittelbar nach Vertragsabschluss, ansonsten am 1. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Anzahl der Mitglieder hierfür werden bis zum 31.12. des Vorjahrs gemeldet. Ebenfalls zum 31.12. werden alle Mitgliedsverbände bzw. -vereine gemeldet, die im laufenden Jahr dazu gekommen oder entfallen sind. Die Zahlung des Jahrespauschalbetrages muss für diese Mitglieder unmittelbar nach Vertragsabschluss, ansonsten am 1. Februar für das Vorjahr erfolgen.
- (5) Die durch den Jahrespauschalbetrag abgegoltenen Veranstaltungen sind, unter Beachtung von §13 b UrhWahrnG, spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung der GEMA zu melden. Nach einer schriftlichen Aufforderung durch die GEMA hat der Veranstalter einen weiteren Monat Zeit, die Veranstaltung der GEMA zu melden.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1.1.2012 bis 31.12.2013 geschlossen.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 27.10.2011

GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
 UND MECHANISCHE VERMITTLUNGSGEWEDE
 DER VORSTAND
 (Georg Oeller)

Wildsteig, 22.10.2011

Georg Oeller
 1. Vors. d. Bay. Trachtenverbandes



Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

GEMA • Ad • Postfach 80 07 67 • 81607 München

Bayerischer Trachtenverband e.V.
Frau Hildegard Hoffmann
Pählstr. 25
81377 München

Datum 10.11.2011
Ansprechpartner Conny Graßler
Telefon +49 89 48003-644
Fax +49 89 48003-217
E-Mail cgrassler@gema.de

Gesamtvertrag 0922847700

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

als Anlage reichen wir ein vom Vorstand der GEMA gegengezeichnetes Exemplar des Gesamtvertrags zurück.

Wie in unserer Mail vom 22.09.2011 bereits mitgeteilt, bestätigen wir, dass wir die Bestimmung zur Nichteinreichung von Musikfolgen im Jahr 2012 nicht umsetzen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Conny Graßler